



Abteilung 13

ergeht an alle Gemeinden und Raumplaner in
der Steiermark

→ Umwelt und Raumordnung

Referat Bau- und Raumordnung

Bearb.: Mag. Andrea Teschinegg
Tel.: +43 (316) 877-4195
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: ABT13-269095/2020-35

Graz, am 16.01.2026

Ggst.: Informationen an Gemeinden und Raumplaner,
Raumordnungsverfahren – Anhörungsfrist,
Genehmigungsvorbehalt, Inhalte des Endbeschlusses, Vorlagen
digitaler Schriftsätze (Stmk. Digitalisierungsgesetz) und
Übermittlung von Einwendungsbehandlungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Gewährleistung einer rechtmäßigen Abwicklung der Raumordnungsverfahren darf Folgendes mitgeteilt werden:

Angemessene Anhörungsfrist:

Die Länge der angemessenen Anhörungsfrist wird durch die Komplexität der jeweiligen Änderung bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einfacher Sachlage im Allgemeinen eine Anhörungsfrist von mindestens 14 Tagen ab dem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde als angemessen anzusehen ist. Ein ausreichender Zeitraum für den Postweg ist jedenfalls zu berücksichtigen. Es wird den Gemeinden dringend empfohlen, in Ferienzeiten bzw. in Zeiten mit Feiertagen, sowie bei komplexer Sachlage (z.B. Auffüllungsgebiet in einem Landschaftsschutzgebiet, ...) diese Frist entsprechend länger zu bemessen.

Umgang mit Genehmigungsvorbehalt:

Gemäß den §§ 24a Abs. 2 u. 39 Abs. 2 StROG 2010 idgF (Vereinfachte Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes) kann die Landesregierung im Zuge des Auflage- oder Anhörungsverfahrens von der Gemeinde schriftlich unter Anführung der Gründe verlangen, dass die Änderung dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. In diesen Fällen sind die Verfahren als Genehmigungsverfahren fortzuführen, sofern den angeführten Gründen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Erst nachdem die Abteilung 13 über die Art und Weise der beabsichtigten Behandlung des Genehmigungsvorbehaltes unterrichtet wurde, dies vom Gemeinderat auch entsprechend

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

beschlossen wurde und die Abteilung 13 nichts mehr gegen die Änderung einzuwenden hat, ist sichergestellt, dass dem Genehmigungsvorbehalt vollinhaltlich entsprochen wurde. In entsprechenden Fällen wechselt das Genehmigungsverfahren wieder in ein Vereinfachtes Verfahren und wird folglich den Gemeinden von der Abteilung 13 üblicherweise auch schriftlich mitgeteilt, dass der Genehmigungsvorbehalt zurückgenommen wird. Erst dann kann die Kundmachung der Änderung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang musste die Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, als Aufsichtsbehörde vermehrt beobachten, dass Gemeinden in jenen Fällen, in denen Genehmigungsvorbehalte ausgesprochen worden waren, nach entsprechender Behandlung desselben im Gemeinderat die dem Genehmigungsvorbehalt unterzogene Änderung sofort einer Kundmachung zuführten, ohne zuvor Rücksprache mit der Abteilung 13 – örtliche Raumplanung gehalten zu haben.

In diesen Fällen müsste die Aufsichtsbehörde schon auf Grund des Vorliegens dieses Verfahrensfehlers eine Verordnungsbehebung vornehmen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass (weiterhin) ein Genehmigungsvorbehalt verfahren durchzuführen gewesen wäre.

Um sowohl den Gemeinden als auch der Abteilung 13 einen erhöhten Verwaltungsaufwand durch allenfalls erforderliche, nachfolgende Verordnungsbehebungen gem. § 100 der Stmk. GemO zu ersparen, wird den Gemeinden dringend nahegelegt, bei Änderungen mit Genehmigungsvorbehalten den einleitend skizzierten Verfahrensablauf anzuwenden. Jede andere, davon abweichende Vorgehensweise vermehrt den Verwaltungsaufwand erheblich und führt zudem zu Rechtsunsicherheit für die Gemeinden sowie für Normunterworfenen.

Zwingende Inhalte des Endbeschlusses – Rechtswidrigkeit:

Auf Grund eines Anlassfalles wurde die Abteilung 13 von der Abteilung 7 darauf aufmerksam gemacht, dass einer aktuellen, streng formalistischen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgend das Sitzungsprotokoll einer Gemeinderatssitzung, mit welcher Verordnungen endbeschlossen werden, die zu beschließende Verordnung exakt bezeichnen muss. Es muss klar aus dem Protokoll hervorgehen, welchen Verordnungstext der Gemeinderat beschließt. Dies gewinnt in jenen Fällen eine besondere Bedeutung, in denen rechtskräftige Verordnungen gänzlich oder zum Teil abgeändert werden. Wird diesen Anforderungen nicht entsprochen, kann es zu Behebungen dieser Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof kommen, ohne dass dieser Mangel zuvor von einem Beschwerdeführer geltend gemacht wurde. Dies bedeutet, dass der Verfassungsgerichtshof derartige Mängel von sich aus aufgreift, die Verordnung für rechtswidrig erklärt und aufhebt.

Von Bedeutung ist dabei auch, dass das Sitzungsprotokoll mit der Kundmachung inhaltlich übereinstimmen muss.

In seinem Erkenntnis vom 10.12.2008, V 323-326/08-11 ua., hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass bei der Erlassung einer Verordnung ausschließlich jener Text wirksam beschlossen wird, der nach der Verhandlungsschrift ausdrücklich zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung erklärt wurde. Der kundgemachte Verordnungstext muss zur Gänze der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates zugrunde gelegen sein. Gemäß § 60 Abs. 1 Z 7 GemO sind alle in der Sitzung gestellten Anträge nach ihrem Wortlaut [...] unter Anführung des Abstimmungsergebnisses anzuführen. Aus der Verhandlungsschrift muss genau nachvollziehbar sein, welcher Text beraten und letztlich beschlossen wurde; nur dieser „originale“ Beschluss kann gemäß § 92 GemO rechtsgültig kundgemacht werden.

Digitale Schriftsätze – Auswirkungen des Stmk. Digitalisierungsgesetzes:

Das Stmk. Digitalisierungsgesetz 2025, LGBI.Nr. 125/2025, ist am 31.12.2025 in Kraft getreten und hat auch Auswirkungen auf die Abwicklung der aufsichtsbehördlichen Raumordnungsverfahren. Diese neuen Regelungen haben als lex specialis Vorrang gegenüber entsprechenden Regelungen im StROG und insbesondere in der Planzeichenverordnung. Gem. § 4 des Stmk. Digitalisierungsgesetzes (in Verbindung mit § 1c E-Government-Gesetz) sind Verantwortliche des öffentlichen Bereichs untereinander zum elektronischen Verkehr verpflichtet.

In Anhörungs- und Auflageverfahren genügt demnach nunmehr die digitale Vorlage, obwohl insbesondere bei Revisionen zur besseren Bearbeitung zusätzlich die analoge Vorlage des Planes sinnvoll erscheint und von uns empfohlen wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die digitale Version der Anhörungs- bzw. Auflageunterlagen (wie bislang die analog vorgelegten Unterlagen) entsprechend unterfertigt und mit einer Stampiglie der Gemeinde sowie des Planers versehen sein müssen oder entsprechende digitale Signaturen aufzuweisen haben.

Im Genehmigungs- und Verordnungsprüfungsverfahren müssen jedoch bis auf weiteres Wortlaut und Plan gem. § 5 Abs. 1 Planzeichenverordnung auch weiterhin zusätzlich analog vorgelegt werden, da aktuell die technischen Voraussetzungen für die Vidierung elektronischer Unterlagen noch nicht vorliegen. Hier greift die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 2 des Stmk. Digitalisierungsgesetzes.

Es wird weiters darum gebeten, dass digitale Schriftstücke und Datensätze betreffend Raumordnungsverfahren (Anhörung, Auflage, Beschluss, Verordnungsprüfung) ausschließlich an das E-Mail-Postfach des Referates Bau- und Raumordnung (Mailadresse: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at) gesendet werden (und nicht wie teilweise gehandhabt nur oder auch zusätzlich an das Postfach „A13 – Umwelt und Raumordnung“). Vor allem durch die doppelte Zusendung kommt es seit der Einführung des elektronischen Aktes immer wieder zu Doppelprotokollierungen. Überdies kann es durch die Übermittlung an das Abteilung 13-Postfach zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Durch die ausschließliche Zusendung an das E-Mail-Postfach des Referates Bau- und Raumordnung ist gewährleistet, dass sogleich die richtige Stelle damit befasst wird. Dies wurde auch den Planungsbüros zur Kenntnis gebracht.

Ausschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der gesamte aktenrelevante elektronische Schriftverkehr grundsätzlich über die Dienststellenpostfächer und nicht über die persönlichen Postfächer abzuwickeln ist. Bei diesen Postfächern ist sichergestellt, dass sie mehrmals täglich abgefragt werden und die Eingangspost rasch an die Zuständigen zur Bearbeitung weitergeleitet wird (dies ist besonders im Urlaubs- und Krankheitsfall wichtig, da ausschließlich die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff auf ihr Postfach haben). Insbesondere die obgenannten Schriftstücke sollen daher keinesfalls an die persönlichen E-Mail-Adressen der Referenten/Sachbearbeitern übermittelt werden.

Eine Übermittlung über DROPBOX ist leider nicht möglich, da das Land den Zugriff auf diese nicht erlaubt. Es besteht nur die Möglichkeit, große Datenmengen über die Plattform „wetransfer“ an o.a. E-Mailadresse zu übermitteln.

Übermittlung Einwendungsbehandlungen:

Es wurde mehrfach angefragt, ob Einwendungsbehandlungen im Zuge von Fortführungen bzw. Revisionen oder Änderungen von Raumordnungsplänen (Örtliche Entwicklungskonzepte,

Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne) auch über E-Mail zugestellt werden dürfen oder zwingend eine analoge Übermittlung mittels RSb erfolgen muss.

Eine Übermittlung der Einwendungsbehandlung per E-Mail steht weder den raumordnungsrechtlichen noch sonstigen Vorschriften entgegen. Auf den Nachweis der Zustellung über Sende- und allenfalls auch Lesebestätigung wird hingewiesen.

Diese und weitere wichtige Informationen finden Sie auch auf dem Verwaltungsserver des Landes Steiermark (<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74835067/DE/>) unter der Rubrik Informationen für Gemeinden und Raumplaner.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Mag. Andrea Teschinegg

(elektronisch gefertigt)